Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7053

03. 05. 90

Sachgebiet 740

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4499 —

Veröffentlichungspraxis der Bundesregierung zu Rüstungsexporten

A Problem

Veröffentlichung von Rüstungsexporten aus der Bundesrepublik Deutschland nach Art, Umfang und Empfängerstaaten, auch zur Überprüfung der Einhaltung des Rüstungsembargos der Vereinten Nationen gegenüber der Republik Südafrika.

B Lösung

Die Mehrheit ist der Auffassung, daß es der Veröffentlichung entsprechend dem Antrag zur Erreichung der verfolgten Ziele nicht bedarf.

Mehrheit im Ausschuß
(Ablehnung des Antrags)

C Alternativen

Die Antragsteller beharren auf der Erstellung und Erfassung von entsprechenden Listen und werden dabei durch die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstützt.

D Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/4499 — abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Lattmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lattmann

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, innerhalb einer Frist von sechs Monaten dem Deutschen Bundestag eine Auflistung aller seit 1980 erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waren aus Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung vorzulegen. Diese Auflistung soll unterteilt sein nach dem jeweiligen Warenwert der einzelnen Warengruppen nach den Empfängerländern in den einzelnen Jahren.

Außerdem soll die Bundesregierung mit sofortiger Wirkung über Ausfuhrgenehmigungsanträge für Waren aus Teil 1 Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung informieren, sofern der Warenwert den Betrag von 20 000 DM übersteigt.

Begründet wird der Antrag damit, daß die Ausfuhr von Waffen, Rüstungsgütern, Waren der Kernenergieliste sowie Waren von strategischer Bedeutung der Genehmigung durch die Bundesregierung bedürfe, weil die Verfügungsgewalt über sie die Empfängerländer in die Lage versetzt, Kriege zu führen und/oder Atomwaffen herzustellen. Die Bundesregierung habe bisher eine in anderen Staaten übliche Veröffentlichung ihrer Rüstungsexporte nach Art, Umfang und Empfängerländern abgelehnt. Sie verschweige damit einen wesentlichen Aspekt ihrer Außenpolitik. So bestehe beispielsweise bisher für den Deutschen Bundestag keine Möglichkeit, die Einhaltung des völkerrechtlich verbindlichen Rüstungsembargos der Vereinten Nationen gegenüber der Republik Südafrika durch die Bundesregierung tatsächlich zu überprüfen.

III.

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat in seiner 65. Sitzung am 14. März 1990 mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN empfohlen, Nummer 1 des Antrags abzulehnen. Er hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, jedoch bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, auch Nummer 2 des Antrags abzulehnen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 25. April 1990 beraten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten im Ausschuß die Meinung, daß eine Auflistung aller seit 1980 erteilten Ausfuhrgenehmigungen, unterteilt nach Warenwert, einzelnen Warenpositionen und den jeweiligen Empfängerländern, in vielen Fällen Rückschlüsse auf Einzelgeschäfte ermöglichen und u. U. damit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen berühren würde. Insoweit wurde auf die Grenzen der Offenlegung der Statistikdaten und anderer im Verlauf eines Genehmigungsverfahrens gewonnener Angaben durch § 203 des Strafgesetzbuches (StGB), § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 16 Bundesstatistikgesetz und § 11 Außenhandelsstatistikgesetz hingewiesen.

Aus denselben Gründen könne auch eine Unterrichtung über alle Ausfuhrgenehmigungsanträge, deren Wert 20 000 DM übersteige, nicht erfolgen.

Darüber hinaus sollte auch aus außenpolitischen Gründen, nämlich wegen der Rücksichtnahme auf die Partnerländer, von einer detaillierten Veröffentlichung abgesehen werden.

Es wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, daß schon in der Vergangenheit auf Anfrage Globalzahlen über die Höhe der Genehmigungswerte für Ausfuhren nach den Abschnitten A, B und C genannt und mitgeteilt worden sei, in wie viele Länder exportiert werde. In Einzelfällen seien auch die Genehmigungswerte für einzelne Staaten genannt worden. Eine detaillierte Auflistung nach Listenpositionen und Genehmigungswerten sei stets abgelehnt worden, da hierdurch einzelne Geschäftsabschlüsse hätten rekonstruiert werden können. Im Bereich des Exports von Kriegswaffen sei auf Anfragen in Einzelfällen bestätigt worden, daß Genehmigungen für Exporte bestimmter Kriegswaffen erteilt oder beantwortet worden seien.

Eine Offenlegung von Ausfuhrgenehmigungsanträgen, deren Wert 20 000 DM übersteige, würde die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der antragstellenden Unternehmen erheblich beeinträchtigen, da häufig derartige Anträge bereits vor Vertragsabschluß gestellt würden und dementsprechend sichergestellt sein müsse, daß etwaige Konkurrenten hiervon keine Kenntnis erlangen. Auch eine Offenlegung der Anträge, ohne den Namen des antragstellenden Unternehmens zu nennen, wäre problematisch, da es in vielen Bereichen nur sehr wenige Anbieter gibt, so daß entsprechende Rückschlüsse als möglich erscheinen. Die einzelnen Exportvorhaben, und zwar Genehmigungsanträge und deren Bescheidung, seien Be-

triebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die der Verwaltung nach § 30 VwVfG und § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Eine generelle Befugnis zur Weitergabe solcher Geheimnisse besteht nicht.

Der Vertreter der CDU/CSU im Ausschuß für Wirtschaft hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß unter den nennenswerten Ländern nur die USA eine Veröffentlichung vornehmen, jedoch dort andere Voraussetzungen beständen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag bei Abwesenheit von Mitgliedern der Fraktion der FDP mit Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. April 1990

Lattmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333